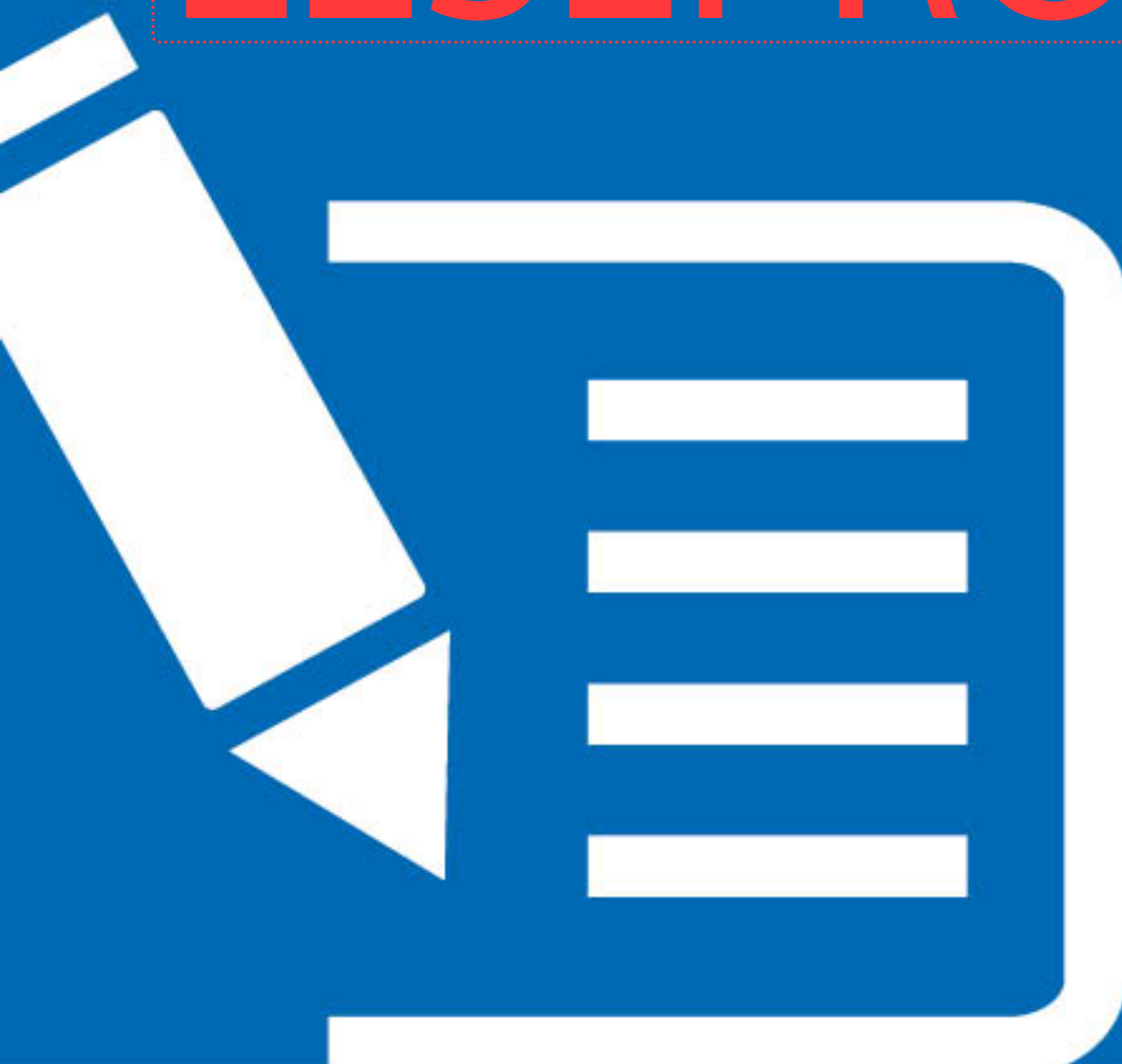


LESEPROBE



2024

H.a.a.S. |

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen drei Monate.

März 2024



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel

 **STEUER
NACHRICHTEN**

SCAN MICH!



KOSTENLOSES VIDEO

Keine Zeit um alle steuerrechtlichen Neuerungen und Gesetzesänderungen im Blick zu behalten? Mit den HAAS-Steuernachrichten erhalten Sie jede Woche ein kostenloses 3-Minuten-Update aus der Steuerwelt.



SCAN MICH!



NEWSLETTER

Hier abonnieren Sie Ihre wöchentlichen News, aktuelle Seminarinformationen und brandaktuelle Themen.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Allgemeines/Fachübergreifend	
1.1	Inflationsausgleichsprämie – Zusätzlichkeitserfordernis bei Gehaltserhöhung nach Auslaufen der IAP	6
1.2	Kein Ausschluss von Sozialversicherungspflicht durch Vertragsbeziehung mit Ein-Personen-Kapitalgesellschaft	10
1.3	Keine sozialversicherungsrechtliche Hinweispflicht für Steuerberater bei zuvor anwaltlich beratenem Mandanten	15
Kapitel 2	Bilanzsteuerrecht	
2.1	Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften	18
2.2	Verzicht des Gesellschafters auf unter Nennwert erworbene Genussrechtsforderung	27
2.3	Photovoltaikanlagen-GmbH	32
Kapitel 3	Gewerbsteuer	
3.1	Keine erweiterte Kürzung bei geringfügiger gewerblicher Nebentätigkeit auf einem Weihnachtsmarkt	35
3.2	Erweiterte Grundstückskürzung: Ausnahmsweise unschädliche Betriebsverpachtung	39
Kapitel 4	Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuerrecht	
4.1	Sogenannter Blockerwerb kann § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG unterfallen	42
4.2	"Finanzielle Eingliederung" bei qualifizierten Mehrheitserfordernissen	47
Kapitel 5	Einkommensteuer	
5.1	Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs	49
5.2	Berechtigung zur Absetzung für Abnutzung (AfA) nach entgeltlichem Anteilserwerb	52
5.3	Kein IAB für den Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft	58
5.4	Gewerblichkeit bei An- und Verkauf notleidender Darlehensforderungen sowie Abfärbung gewerblicher Beteiligungseinkünfte	61
5.5	Versteuerung von "Earn-Out-Zahlungen" im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils	66
5.6	Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bei Veräußerungstatbeständen gem. § 17 EStG	70
5.7	AbgeltSt für Verluste aufgrund GmbH-Anteilsveräußerung zu symbolischen Kaufpreis	79
5.8	Darlehenssteuererlass bei der beruflichen Aufstiegsfortbildung als Arbeitslohn	82
5.9	Privates Veräußerungsgeschäft bei Veräußerung Gartengrundstück eines zuvor zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücks	84
5.10	Nutzung einer Wohnung durch die (Schwieger-)Mutter ist nicht steuerbegünstigt	86
5.11	Kein privates Veräußerungsgeschäft durch Erbauseinandersetzung	88
5.12	Entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht ist kein privates Veräußerungsgeschäft	90

5.13	Kindergeld bei einem Freiwilligendienst zwischen Bachelor- und Masterstudium	92
5.14	Anforderungen an den Nachweis einer Behinderung beim Kindergeld	95
5.15	Steuerpflicht der Energiepreispauschale	99
Kapitel 6	Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht	
6.1	Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit erworbenem Ausschüttungsanspruch als Nachlassverbindlichkeit	102
6.2	Familienheim im Gesamthandseigentum	105
6.3	Befreiung eines Familienheims bei mehreren Flurstücken?	107
6.4	Anzahl der Beschäftigten bei ErbSt-Begünstigung nach § 13a ErbStG	109
6.5	Nachträgliche Berücksichtigung von Prozesskosten als Nachlassverbindlichkeiten	113
6.6	Mehrfache Berücksichtigung des Pflegefreibetrages in Fällen belohnender Schenkungen	115
6.7	Anwendung von § 13c ErbStG 2009 auf Grundstücke im Drittland	118
Kapitel 7	Grunderwerbsteuer/Grundsteuer	
7.1	Kreditzweitmarktförderungsgesetz	120
Kapitel 8	Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht	
8.1	Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung des Leitererfordernisses bei Steuerberatern	121
8.2	Ohne Nachweise verlieren Fachanwälte regelmäßig ihren Titel	122
Kapitel 9	Umsatzsteuer	
9.1	Anpassung des UStAE zum Jahresende 2023	123
9.2	Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben	127
9.3	Fitnessstudios während pandemiebedingter Schließzeiten	129
9.4	Unterrichtsleistungen gem. § 4 Nr. 21 UStG für Privatunterricht	131
9.5	Gerätebonus kein Entgelt von dritter Seite bei vertraglicher Entkopplung	132
9.6	Behandlung von Turnierpreisgeldern mit fremden Pferden	135
9.7	Steuerermäßigung für die Lieferung von Kunstgegenständen durch den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger gem. § 12 Abs. 2 Nr. 13 UStG	138
9.8	Unberechtigter Steuerausweis durch Arbeitnehmer, § 14c UStG	141
9.9	Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis an Endverbraucher, kein § 14c UStG	143
9.10	§ 14c UStG, keine Steuerschuld ohne Steuergefährdung, keine Steuerschuld bei Gutgläubigkeit	145
9.11	Keine USt-Pflicht eines Aufsichtsratsmitglieds trotz teilweiser sitzungsabhängiger Vergütung	147
9.12	VorSt-Abzug aus den Anschaffungskosten einer PV-Anlage	149
9.13	Versagung des VorSt-Abzugs beim zweiten Erwerber	152
9.14	Ausweis der USt i. R. d. § 24 UStG, keine Anwendung des § 24 UStG bei Lieferungen von bisher landwirtschaftlich genutzten Maschinen	154
9.15	Durchschnittssteuersatz für Land- und Forstwirtschaft für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zucht von Pferden für Reitzwecke	158

Kapitel 10	Verfahrensrecht	
10.1	Anpassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) an das MoPeG und Art. 23 des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes	161
10.2	Verfassungswidrigkeit des SolZ	164
10.3	Festsetzung von Verspätungszuschlägen gem. § 152 AO für die verspätete Abgabe der ESt-Erklärungen 2018 und 2019	165
10.4	Übermittlung elektronischer Dokumente durch Steuerberater ab dem 01.01.2023	168
10.5	Falschbezeichnung in Bescheid über die Feststellung eines Grundbesitzwertes führt zur Nichtigkeit	169
10.6	Eine Außenprüfung ist auch nach dem Tod des Geschäftsinhabers zulässig	171
10.7	Beweislast bei vGA?	172
10.8	Vertrauensschutz bei rechtswidrigen Verwaltungsanweisungen	173
10.9	Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung von EU-Taxametern	176
10.10	Spind und Schließfach als Betriebsstätte des Flugzeugingenieurs	177

EINLEITUNG

Inflationsausgleichsprämie



Im Gesetz zur temporären Senkung des USt-Satzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19.10.2022 (BGBl 2022 I S. 1743) wurde auch die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie (IAP) eingeführt. Danach können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern nach § 3 Nr. 11c EStG in der Zeit vom 26.10.2022 - 31.12.2024 insgesamt bis zu 3.000 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen.

Das BMF hat am 24.05.2023 FAQs zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Inflationsausgleichsprämie veröffentlicht: "Bundesfinanzministerium – FAQ zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz".

Folgende Punkte sind für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11c EStG zu beachten:

1. Die Zahlung ist zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu gewähren (FAQ Nr. 14 - 16, 21 und 23).
2. Die Zahlung ist zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise zu gewähren (FAQ Nr. 10).
3. Die Zahlung ist innerhalb des Zeitraums vom 26.10.2022 - 31.12.2024 zu leisten (FAQ Nr. 12 - 13).
4. Die Zahlung darf insgesamt 3.000 EUR nicht überschreiten (FAQ Nr. 6).
5. Die Zahlung kann als Barlohn (Zuschuss) oder Sachlohn gewährt werden (FAQ Nr. 7).
6. Die Zahlung kann als Einmalbetrag oder in Teilbeträgen erfolgen (FAQ Nr. 5).
7. Die Zahlung ist nur einmal je Arbeitnehmer und Arbeitsverhältnis möglich (FAQ Nr. 8).
8. Die Zahlung kann erfolgen an Voll- und Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte, kurzfristig Beschäftigte, Aushilfskräfte, Auszubildende, entgeltlich beschäftigte Praktikanten, Beschäftigte in Elternzeit, Kurzarbeit, Beschäftigte mit Bezug von Krankengeld, Beschäftigte in Altersteilzeit, Beschäftigte im Vorruhestand, Versorgungsempfänger (FAQ Nr. 2), Gesellschafter/Geschäftsführer bzw. Aktionäre/Vorstände und – soweit steuerlich als Arbeitnehmer einzustufen – FSJler.

Bei der Zahlung ist zudem der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Sind Einnahmen nach § Nr. 11c EStG steuerfrei, zählen sie nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV). Sie unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG (FAQ Nr. 20)

Dieser Beitrag soll insbesondere das Zusätzlichkeitserfordernis (Punkt 1) nach Ausschöpfen des Höchstbetrages der IAP näher beleuchten.

INHALT

§ 3 Nr. 11c EStG fordert für die Steuerfreiheit u. a., dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn durch den Arbeitgeber gewährt wird. Der Gesetzgeber hat in § 8 Abs. 4 EStG einen Negativkatalog formuliert, wann das Zusätzlichkeitserfordernis nicht erfüllt ist.

Rechtsnorm



§ 8 Abs. 4 EStG

(4) ¹Im Sinne dieses Gesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht

wird. ²Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung auch dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage (wie Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz) einen Anspruch auf diese hat.

Danach ist insbesondere die Gewährung einer IAP im Wege der Entgeltumwandlung nicht steuerfrei möglich. Auch die Umwandlung von bereits zugesagten Gehaltserhöhungen und/oder einmaligen Bezügen, auf die der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat (bspw. Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld bei regelmäßiger Zahlung in der Vergangenheit), in IAP, ist schädlich i. S. v. § 3 Nr. 11c EStG. In der Praxis problematisch ist auch der Fall, dass das laufende Gehalt direkt im Anschluss an die ausgelaufene IAP angepasst wird, um Einbußen des Arbeitnehmers beim Nettogehalt zu vermeiden. Hierzu nachstehendes Beispiel:

Beispiel

**Grundsachverhalt**

Die Spar-GmbH (S) aus Berlin handelt mit Elektronikartikeln und beschäftigt u. a. den Arbeitnehmer Jürgen Wasser (W). W erhält von S ein monatlich nachträglich zu zahlendes Gehalt von 4.000 EUR. Zudem erhält W abhängig von seinen persönlichen Leistungen und der wirtschaftlichen Lage der S eine bis 30.06. des Folgejahres für das Vorjahr zahlbare Prämie. Eine konkrete Prämienhöhe ist im Arbeitsvertrag nicht geregelt. W soll auch bei mehrfacher Zahlung keinen Rechtsanspruch auf eine Prämienzahlung haben. W hat in den letzten 3 Jahren stets eine Prämie in unterschiedlicher Höhe erhalten. Darüber hinaus erhält W ein Jobticket der Tarifbereiche AB und eine für verschiedene Leistungen einsetzbare und monatlich mit 50 EUR von S aufgeladene Guthabekarte von Edenred. Schließlich ist arbeitsvertraglich vereinbart, dass W zusätzlich zu seinem laufenden Bruttogehalt ein Firmenhandy von S erhält, mit dem er auch private Telefonate führen darf.

Im Dezember 2022 vereinbaren S und W zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (IAP) eine monatliche Gehaltserhöhung von 250 EUR für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2023.

Im Dezember 2023 vereinbaren S und W vor dem Hintergrund des Wegfalls der IAP ab 01.01.2024 eine Erhöhung des laufenden Bruttogehalts um 400 EUR. Das Nettogehalt von W steigt daraufhin ab 2024 um etwa 250 EUR.

Abwandlung 1

S reduziert das Gehalt von W in 2023 um 250 EUR brutto/Monat und zahlt dafür eine IAP in 2023 von 12 Monaten x 250 EUR.

Abwandlung 2

Die Gehaltsanpassung beträgt brutto 600 EUR und erfolgt erst ab 01.04.2024.

Lösung Grundsachverhalt

Das Grundgehalt und eine etwaige Prämie sind lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Das Jobticket ist steuer- und beitragsfrei (§ 3 Nr. 15 EStG). Die Aufladung der Guthabekarte bleibt als Sachbezug ebenfalls steuer- und beitragsfrei, weil die Freigrenze nicht überschritten wird (§ 8 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 11 EStG). Die private Handynutzung ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 45 EStG).

Die IAP ist ebenfalls steuer- und beitragsfrei nach § 3 Nr. 11c EStG.

Durch die Anpassung des Gehalts direkt im Anschluss an das Auslaufen der IAP ist § 8 Abs. 4 Nr. 4 EStG erfüllt. Die IAP wäre danach rückwirkend in 2023 lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Das BMF scheint derartige Fälle allerdings weniger streng handhaben zu wollen als der Gesetzgeber. In den FAQs vom 24.05.2023, Nr. 5b wird dazu ausgeführt, dass die Vereinbarung einer IAP und zeitgleiche Gehaltserhöhung direkt im Anschluss an die ausgelaufene IAP nicht zur Steuerpflicht der IAP führen soll. Wenn das laut BMF für den Fall der im voraus vereinbarten Gehaltserhöhung direkt nach Ende der IAP gelten soll, muss es erst recht für die Konstellation gelten, dass erst in zeitlicher Nähe zum Ende des arbeitsvertraglich vereinbarten IAP-Zahlungszeitraums eine Gehaltsanpassung zur Kompensation der sonst eintretenden Reduzierung des Nettogehalts vereinbart wird. Es empfiehlt sich in derartigen Fällen, die Gehaltserhöhung nach IAP (hier: ab 2024) auch mit den gestiegenen Verbraucherpreisen zu begründen.

Lösung Abwandlung 1

Die IAP ist steuer- und beitragspflichtig. Die Gewährung erfolgt im Wege der Gehaltsumwandlung und damit nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 EStG).

Lösung Abwandlung 2

Die IAP ist steuer- und beitragsfrei. Die Gehaltserhöhung erfolgte nicht unmittelbar im Anschluss an die ausgelaufene IAP und die Bruttogehaltserhöhung überkompensiert die Nettoeinbußen aus der ausgelaufenen IAP. Weder Gesetzgeber noch BMF sagen zwar, wie lang eine Pause zwischen Wegfall der IAP und einer Gehaltserhöhung sein sollte, um nicht § 8 Abs. 4 Nr. 4 EStG auszulösen. Wenn aber bereits eine vereinbarte Gehaltserhöhung direkt im Anschluss an eine ausgelaufene IAP die IAP nicht mit Steuerpflicht infizieren soll, muss das ebenfalls gelten, wenn – wie in der Abwandlung – das Grundgehalt 3 Monate um 250 EUR monatlich reduziert blieb.

HINWEIS

Praktikerwissen 

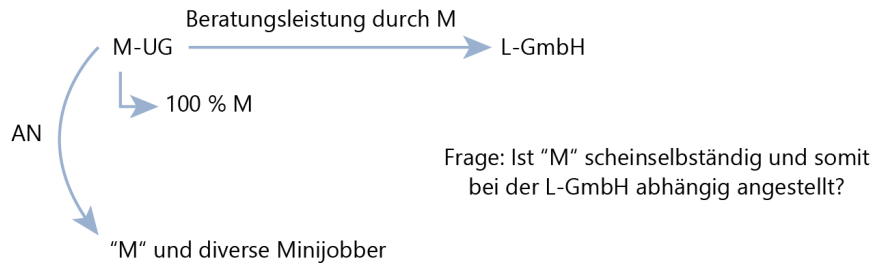
Um das Risiko der rückwirkenden Versagung der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der IAP in späteren Außenprüfungen wegen § 8 Abs. 4 Nr. 4 EStG auszuschließen bzw. zu minimieren, sind folgende Maßnahmen ggf. kumulativ zu empfehlen:

- Zwischen Wegfall der IAP und einer Gehaltserhöhung sollten mind. 2 Monate liegen,
- die Bruttogehaltserhöhung sollte nicht exakt den Nettogehaltsverlust ausgleichen,
- wenn möglich ist zu dokumentieren, dass jährliche Gehaltsanpassungen immer zum gleichen Zeitpunkt stattfinden.

ZUSAMMENFASSUNG

- IAP ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei nach § 3 Nr. 11c EStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV.
- IAP muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (Negativkatalog in § 8 Abs. 4 EStG).
- Keine Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlung, Umwandlung bereits zugesagter Gehaltserhöhungen oder Gehaltsbestandteile, auf die ein Anspruch besteht.
- Keine Steuerfreiheit bei unmittelbarer Erhöhung des Arbeitslohnes nach Wegfall der IAP.
- FAQ des BMF vom 24.05.2023 zur IAP.

SACHVERHALT



Die L-GmbH beauftragte die M-UG im Jahr 2015 als freie Mitarbeiterin. Die M-UG wurde zunächst von Manfred Meier (M) als Ein-Mann-Gesellschaft gegründet. Er bestellte sich zugleich zu deren alleinigen Geschäftsführer. Neben M waren noch diverse weitere Minijobber bei der M-UG beschäftigt.

M erbrachte die vereinbarten Beratungsleistungen stets persönlich. Die Dienstleistung bestand darin, dass M für die L-GmbH unter anderem ständigen Kontakt zum bestehenden Händlerkreis pflegte, ein neues Händlernetz aufbaute, Messen im In- und Ausland betreute und neue Aufträge akquirierte. Weiterhin versuchte M, für die L-GmbH ein gewinnbringendes Produktportfolio aufzubauen.

Für die Tätigkeiten vor Ort stellte die L-GmbH M einen Schreibtisch zur Verfügung. M nutzte dabei seinen eigenen Laptop. Der E-Mail-Verkehr mit den Kunden bzw. Händlern der L-GmbH lief über eine von dieser zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse und wurde auf deren Firmenserver gesichert.

Die M-UG stellte zunächst einen Leistungsumfang von durchschnittlich 3 (und später 4) vollen Beratertagen pro Woche bei einem vereinbarten Tagessatz von 500 EUR als Pauschalhonorar zzgl. USt zur Verfügung. Bis zum 30.04.2017 wurde das als ein freies Auftragsverhältnis zwischen der M-UG und der L-GmbH abgewickelt und zum 01.05.2017 in ein Beschäftigungsverhältnis zwischen M und der L-GmbH umgewandelt.

Zur rechtlichen Absicherung stellten die M-UG und die L-GmbH einen Statusantrag bei der Clearingstelle der DRV, um eine Scheinselbständigkeit auszuschließen. Die DRV stellt jedoch fest, dass M in einem Beschäftigungsverhältnis zur L-GmbH stand und Versicherungspflicht bestehe.

Die "Zwischenschaltung" der M-UG war für die DRV irrelevant. Die Prüfung hatte ergeben, dass die Tätigkeit des M für die L-GmbH im Bereich Optimierung vertrieblicher Strukturen und im Vertrieb der Produkte ab dem 15.04.2015 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde. Die Versicherungspflicht begann demnach am 15.04.2015.

Widerspruch und Klage blieben erfolglos.